

Für die Verordnung wird insbesondere auf folgende Punkte hingewiesen:

1. Die Verordnung der **SAPV ist zulässig**, wenn der Versicherte:
 - an einer **nicht heilbaren, fortschreitenden und so weit fortgeschrittenen Erkrankung leidet**, dass dadurch seine Lebenserwartung begrenzt ist und somit anstelle eines kurativen Ansatzes die medizinisch-pflegerische Zielsetzung der Palliativversorgung im Vordergrund steht und
 - er eine besonders aufwändige Versorgung benötigt, die nach den medizinischen und pflegerischen Erfordernissen auch ambulant oder in stationären Pflegeeinrichtungen nach § 72 SGB XI erbracht werden kann.

Die Verordnung setzt demnach voraus, dass mindestens eines der auf dem Verordnungsvordruck genannten komplexen Symptomgeschehen (vgl. § 4 der SAPV-Richtlinie) vorliegt und das Krankheitsbild sowie der erforderliche Versorgungsbedarf ausreichend beschrieben sind.

2. **Die SAPV wird nach Bedarf intermittierend oder durchgängig von spezialisierten Leistungserbringern erbracht. Sie kann in dem Umfang verordnet werden**
 - wie es notwendig und zweckmäßig ist und
 - soweit das bestehende Versorgungsangebot, insbesondere der allgemeinen Palliativversorgung, nicht ausreicht, um dem schwerkranken Menschen ein selbstbestimmtes und menschenwürdiges Leben in der vertrauten Umgebung zu ermöglichen.

§ 5 Abs. 3 der SAPV-Richtlinie enthält eine Aufzählung der wesentlichen Leistungsinhalte

3. **Im Rahmen der SAPV ist vernetztes Arbeiten innerhalb der gewachsenen Strukturen der Palliativversorgung unabdingbar und der Arzt hat daher bei der SAPV-Verordnung die erforderlichen Maßnahmen mit den an der Versorgung beteiligten Leistungserbringern abzustimmen.**

AUSFÜLLHILFE



Die Verordnung (Vorderseite des Vordrucks 63) ist von Vertragsärzten auszustellen.

Der Arzt hat auf dem Verordnungsvordruck anzugeben:

1. Erstverordnung oder Folgeverordnung
2. den Verordnungszeitraum

Verordnung spezieller ambulanter Palliativversorgung (SAPV)	
<input checked="" type="radio"/> Erst-verordnung	<input type="radio"/> Folge-verordnung
<input type="checkbox"/> Unfall Unfallfolgen	
vom 010624	bis 280624

Verordnung spezieller ambulanter Palliativversorgung (SAPV)	
<input type="radio"/> Erst-verordnung	<input checked="" type="radio"/> Folge-verordnung
<input type="checkbox"/> Unfall Unfallfolgen	
vom 010624	bis 310824

3. die verordnungsrelevante(n)/leistungsbegründende(n) Diagnose(n) als medizinische Begründung für die SAPV

Verordnungsrelevante Diagnose(n) (ICD-10; ggf. Organmanifestationen)

MUSTER DIAGNOSEN: Prostatakarzinom (C61), Wirbelsäulmetastase (C79.5), Rückenmarkmetastase (C79.4), Herzinsuffizienz (I50.9), Niereninsuffizienz (N19), Demenz (F03), ALS (G12.2), Multiple Sklerose (G35.9), COPD (J44.99)

4. das komplexe Symptomgeschehen mit einer näheren Beschreibung dieses Symptomgeschehens und des besonderen Versorgungsbedarfs

Verordnungsrelevante Diagnose(n) (ICD-10; ggf. Organmanifestationen)

MUSTER DIAGNOSEN: Prostatakarzinom (C61), Wirbelsäulmetastase (C79.5), Rückenmarkmetastase (C79.4), Herzinsuffizienz (I50.9), Niereninsuffizienz (N19), Demenz (F03), ALS (G12.2), Multiple Sklerose (G35.9), COPD (J44.99)

Die Krankheit ist nicht heilbar, sie ist fortschreitend und weit fortgeschritten.

Komplexes Symptomgeschehen

- ausgeprägte urogenitale Symptomatik
 ausgeprägte ulzerierende / exulzerierende Wunden oder Tumore

- ausgeprägte Schmerzsymptomatik
 ausgeprägte respiratorische / kardiale Symptomatik
 ausgeprägte neurologische / psychiatrische / psychische Symptomatik

- ausgeprägte gastrointestinale Symptomatik
 sonstiges komplexes Symptomgeschehen

5. die aktuelle Medikation einschl. der ggf. gegebenen Betäubungsmittel sowie

Aktuelle Medikation (ggf. einschließlich BtM)

Medikamentenplan anbei

6. die erforderlichen spezialisierten palliativärztlichen und palliativpflegerischen Maßnahmen der SAPV einschließlich deren inhaltlichen Ausrichtungen

Folgende Maßnahmen sind notwendig

- | | | |
|--|---|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Beratung | <input checked="" type="checkbox"/> a. des behandelnden Arztes | <input checked="" type="checkbox"/> Koordination der Palliativversorgung |
| | <input checked="" type="checkbox"/> b. der behandelnden Pflegefachkraft | |
| | <input checked="" type="checkbox"/> c. des Patienten / der Angehörigen | |

mit folgender inhaltlicher Ausrichtung (Gegenstand, Häufigkeit, evtl. Beratung für Sonstige)

- Additiv unterstützende
Teilversorgung

- Vollständige
Versorgung

7. Nähere Angaben

Nähere Angaben zu den notwendigen Maßnahmen der SAPV

Rufbereitschaft 24/7 Krankenhaus Vermeidung

8. Arztstempel und Unterschrift sind zwingend notwendig

**Änderungen und Ergänzungen der Verordnung bedürfen der erneuten
Unterschrift des Arztes mit Stempel und Datumsangabe.**

Die vom Versicherten durch Vorlage der Verordnung beantragten Leistungen
bedürfen der Genehmigung durch die Krankenkasse.

Auf der Rückseite des Musters 63, wird die Zustimmung des Versicherten durch
Unterschrift bestätigt. Die Angaben des Leistungserbringers für die SAPV erfolgt
durch OPAL med. Die Genehmigung erfolgt durch die Krankenkassen.

Bis zu ihrer Entscheidung über die weitere Leistungserbringung übernimmt die
Krankenkasse die Kosten für die verordneten
und vom spezialisierten Leistungserbringer erbrachten Leistungen, wenn die
Verordnung spätestens am dritten der Ausstellung folgenden Arbeitstag der
Krankenkasse vorgelegt wird. Das Nähere regeln die Partner der Verträge nach
§ 132d Abs. 1 SGB V.

Werden verordnete Maßnahmen nicht oder nicht in vollem Umfang genehmigt,
hat die Krankenkasse den verordnenden Arzt sowie die Leistungserbringer der
SAPV über die Gründe zu informieren.